

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Preis pro Stück
R. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N. 98.

Freitag, 30. April 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch andere Träger (frei ins Haus) 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelgenussnahme für die Nummer des Abgabestages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Restaurantstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat März dieses Jahres festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwörthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat April dieses Jahres an Militär-Pferde zur Bewehrung gelangende Marschfouage beträgt:

8 Mk. 08 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 „ 78 „ „ 50 „ „ Heu,
2 „ 10 „ „ 50 „ „ Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 28. April 1897.

D. 1287.

B.

Im vormals Raumann'schen Wägereigrundstücke in Glanitz sollen
Montag, den 3. Mai 1897,

Vorm. 11 Uhr,

1 gelber Korbwagen mit 2 Eigen, 1 Pferd (Stute) und 36 Ead Weizenmehl gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 28. April 1897.

Der Ser.-Vollz. beim Rgl. Amtsgerichte.
Schr. Sidam.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Montag, den 3. Mai 1897,

Vorm. 10 Uhr

1 Kutschwagen und 2 Kutschgeschirre gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 28. April 1897.

Der Ser.-Vollz. beim R. Amtsger.
Schr. Sidam.

Bekanntmachung.

Nachstehende

Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa.

die wir nach Anhörung des Stadtvorordneten-Kollegiums aufgestellt haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Vorschriften treten am 1. Juni 1897 in Kraft.

Die am 1. Juni 1897 bereits auf Schlafstelle befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen. Wegen derselben ist deshalb nach § 8 zur Vermeldung der im § 12 angeordneten Strafe bis zum 4. Juni 1897 Anzeige zu erstatten.

Riesa, den 30. März 1897.

Der Rath der Stadt
Boeters.

Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa.

§ 1.

Niemand darf gegen Entgelt Personen als Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die als Schlafstellen zu benutzenden Räumlichkeiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Haushaltsangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Etwas vorhandene Verbindungsthüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern auch als solche unbenutzbar gemacht werden.
b) Jeder Schlafraum muß gedeckt oder mit einem anderen undurchlässigen Fußboden, mit einer verschließbaren Thür und einem die Lüftung ermöglichenden Fenster versehen sein. Der Raum darf nicht mit Abritten in offener Verbindung stehen.

c) Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Lustraum enthalten.

d) Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Ausnahmen sind zulässig bei Eheleuten, bei Eltern mit Kindern, bei Kindern unter 12 Jahren, wenn sie Geschwister sind und bei erwachsenen Geschwister gleichen Geschlechts.

e) Die Lagerstätte muß mindestens enthalten: 1 Strohsack, 1 Laten, 1 Kopfkissen und 1 wollene Decke. Der Schlafraum und die Lagerstätte sind stets sauber zu halten. Das Stroh ist öfters zu erneuern. Auf Erfordern der Polizeibehörde müssen Stroh und Wäsche regelmäßig gewechselt werden.

f) Bettstellen dürfen nicht über einander gestellt werden.

g) Für je zwei Schlafgänger muß mindestens ein Waschzeug, für jeden Schlafgänger ein Handtuch vorhanden sein; letzteres ist mindestens alle Wochen oder auf Verlangen der verwaltenden Polizeibeamten sofort zu erneuern. Hölzerne Nachgeschirre dürfen nicht in Benutzung genommen werden.

h) Für je 10 Personen ist mindestens ein besonderer Abort notwendig.

§ 2. Alleinwohnenden Männern und Frauen ist gestattet, Personen desselben Geschlechts in ihren eigenen Schlafräumen, sofern sie diesen Vorschriften entsprechen, aufzunehmen.

§ 3. Mit Ausnahme von Eheleuten und Kindern dürfen Schlafgänger beiderlei Geschlechts in eine Wohnung nicht aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn getrennte Räume für dieselben vorhanden sind.

§ 4. In den Schlafräumen sind die Fußböden täglich am Morgen auszukehren und mindestens wöchentlich einmal zu scheuern. Sind die Fußböden mit Anstrich versehen, so müssen sie täglich frisch aufgewischt werden. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Spudnapf stehen, der jeden Morgen entleert, gereinigt und mit frischem Wasser gefüllt werden muß.

§ 5. Die Zimmerdecke und die nicht tapezieren Wände der Schlafräume müssen längstens alle drei Jahre einmal, auf Erfordern der Polizeibehörde auch öfter, geweißt, die mit Delarbe versehenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 6. Küchen, Alkoven und sonstige des direkten Licht- und Luftzutritts entbehrende Räume, Hausflure, Corridore, Keller, offene Hausböden oder solche Räume, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt worden ist, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

§ 7. Personen, gegen die Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermieten von Schlafstellen zur Förderung der Unsitte mißbrauchen werden, kann das Vermieten von Schlafstellen an weibliche Personen durch die Polizeibehörde untersagt werden.

§ 8. Von der Aufnahme von Schlafgängern ist binnen 3 Tagen Anzeige nach dem unter A beigefügten Formular an die Polizeibehörde zu erstatten, die hierauf, wenn diesen Vorschriften genügt ist, hierüber Bescheinigung nach Formular B erteilt. Diese Bescheinigung ist von den Schlafstellenvermietern als Ausweis aufzubewahren. Die Formulare zu diesen Anzeigen werden von dem Einwohner-Registrator unentgeltlich verabfolgt. In jedem Schlafraum ist ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie eine von der Polizeibehörde bescheinigte Nachweisung der höchsten zulässigen Zahl von Schlafgängern für den betreffenden Raum an sichtbarer Stelle anzubringen.

An den durch das Meldegesetz aufgelegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 9. Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen ist Anzeige, wie in § 8 vorgeschrieben, zu erstatten; in gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn statt männlicher Schlafgänger weibliche oder umgekehrt aufgenommen werden.

§ 10. Diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Schlafgänger sind binnen einer vom Rathe von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 11. Für die Beobachtung dieser Vorschriften, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erhaltung der Anzeigen sind die Schlafstellenvermieter oder deren Vertreter verantwortlich.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft geahndet.
Riesa, am 30. März 1897.

Der Rath der Stadt als Polizeibehörde.
(L. S.) Boeters, Bürgermeister.

Freibank Riesa.

Morgen **Samstag, den 1. Mai**, von Vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im Rädt. Schlachthof das Fleisch eines **Schweines** zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 30. April 1897.

Die Rädt. Schlachthofverwaltung.
Reißner, Sanitätsreferent.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von **Karzfahrg., Eisenbahnen, Sand, Wasser, sowie das Holzfahren zum Wegebau** soll **Sonntag, den 2. Mai d. J., Nachm. 4 Uhr** im **Strahberger'schen Gasthofe** an die Mindestfordernden vergeben werden.

Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Reiba, am 28. April 1897.

Möbins, G.-B.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens **Donnerstag 9 Uhr** des jeweiligen Abgabestages.

Die Geschäftsstelle.